

## Reglement Casinoparking

1. Das Parking dient dem Parkieren von leichten Motorfahrzeugen gegen Gebühr, gemäss dem an den Kassen angeschlagenen Tarif. Das Parking darf ausschliesslich von Parkingbenutzern betreten werden.
2. Das Parking darf nur mit den dafür vorgesehenen Karten und Tickets benutzt werden. Das missbräuchliche Verwenden der Karten oder Tickets ist verboten. Die Parkingbetreiberin erachtet den Inhaber eines Parkscheines oder einer Mieterkarte als legitimierten Benutzer der Parkanlage und des Fahrzeugs.
3. Die Parkgebühr ist vor der Ausfahrt an den dafür vorgesehenen Kassen zu entrichten. Nach der Bezahlung ist das Parking innert zehn Minuten zu verlassen. Für verlorene oder beschädigte Parkscheine wird eine Gebühr für mindestens 24 Stunden Parkzeit verrechnet.
4. Die Parkingbenutzer verpflichten sich, die Anordnungen des Personals zu befolgen und die Signalisationen zu beachten. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt im ganzen Parking 10 km/h. Im Parking gelten die Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung (SVG) mit den entsprechenden Verordnungen.
5. Die Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Parkfelder abgestellt werden. Falsch parkierte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters entfernt werden.
6. Im ganzen Parking gilt ein Rauchverbot.
7. Das Parkieren von Motorfahrzeugen erfolgt auf eigenes Risiko. Für allfällige Beschädigungen an den Fahrzeugen oder für Diebstähle besteht keine Haftung der Parkingbetreiberin. Die eingestellten Fahrzeuge werden nicht überwacht.
8. Das Parking ist videoüberwacht. Die Bilder der Überwachungskameras können bei rechtswidrigen Handlungen den Strafverfolgungsbehörden zwecks Anzeigeerstattung oder auf behördliches Ersuchen hin für Ermittlungszwecke zur Verfügung gestellt werden.
9. Ausdrücklich untersagt sind:
  - im Parking oder in den Fahrzeugen zu verweilen
  - Fahrzeuge ohne Kennzeichen einzustellen (ausser Motorräder im Motorrad-Parking)
  - Anhänger, Motorräder, Mofas oder Velos ausserhalb des Motorrad-Parkings einzustellen
  - Treibstoffe oder andere feuergefährliche Materialien einzulagern
  - irgendwelche Gegenstände oder Mobilien einzulagern
  - Zugänge und Fluchtwege zu versperren
  - Unterhalts- oder Reparaturarbeiten an den eingestellten Fahrzeugen durchzuführen
  - den Motor unnötig laufen zu lassen
  - Fahrzeuge mit undichtem Motor, Getriebe usw. einzustellen
  - Plakate anzubringen, Werbematerial und Flugblätter zu verteilen
  - zu betteln
  - freilaufende Tiere mitzunehmen
  - sich ungebührlich zu verhalten, insbesondere gegenüber anderer Kundschaft oder dem Personal

Zuwiderhandlungen werden zu Anzeige gebracht.

**BELWAG AG BERN, Casinoparking**

Bern, Oktober 2023